

# **SATZUNG**

Verein "PLAST UKRAJINSKA SKAWTSKA ORHANISAZIJA e.V.

deutsch: PLAST Ukrainischer Pfadfinderbund in Deutschland e. V.

## **§ 1**

Name, Sitz, Amtssprache und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "PLAST UKRAJINSKA SKAWTSKA ORHANISAZIJA e.V.", deutsch: "PLAST Ukrainischer Pfadfinderbund in Deutschland e.V." Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 2) Er ist in das Vereinsregister München unter Nr. VR 5023 eingetragen.
- 3) Die Amtssprache des Vereins ist im Innenverkehr die ukrainische, im Außenverkehr die deutsche und die englische Sprache.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Es können selbstständige Untergliederungen des Vereins gebildet werden. Diese führen den Namen "PLAST Ukrainischer Pfadfinderbund in [Bundesland oder Ort]". Deren Satzungen sowie ihre Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes von "PLAST Ukrainischer Pfadfinderbund in Deutschland e. V." und dürfen nicht im Widerspruch zu dessen Satzung stehen.

## **§2**

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich für die Erziehung der ukrainischen Jugend in Europa nach den Grundsätzen, Zielen und Methoden des Pfadfindertums (Scouting) im Sinne seines Begründers Robert Baden Powell und im Sinne des Begründers des ukrainischen Pfadfinderbundes Oleksandr Tysowskyj ein und fördert sie ideell und materiell. Die Grundsätze des ukrainischen Pfadfinderbundes sind dargestellt in dem Pfadfinderversprechen, dem Pfadfindergesetz und den drei Hauptpflichten des Pfadfinders. Der Verein erstreckt seine Unterstützung ebenfalls auf die Jugendlichen in der Ukraine.

- 2) Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
- a. Bildung und Betreuung von Jugendgruppen ukrainischer Kinder und Jugendlicher im Alter von 3 bis 18 Jahren.
  - b. Zusammenschluss von Pfadfinderleitern.
  - c. Bildung von Gruppen der "Freunde des Pfadfinderbundes".
  - d. Organisation von Hilfsgütertransporten in die Ukraine, um den durch Katastrophen und Umweltverschmutzung geschädigten Kindern und deren Familien medizinische, materielle und moralische Hilfe zukommen zu lassen, im Sinne des § 53 der Abgabenverordnung.
- 3) Die in § 2 Buchstabe a) bis c) genannten Zusammenschlüsse üben ihre Tätigkeit aufgrund von Richtlinien aus, die die Zentralleitung der ukrainischen Pfadfinderbünde verfasst und verkündet hat.
- 4) Hierfür setzt der Verein insbesondere folgende Mittel ein:
- a. Er veranstaltet im eigenen Namen
    - Versammlungen, Kurse und Zusammenkünfte,
    - Ausstellungen, Vorlesungen und Kameradschaftstreffen,
    - Spiele, Wettkämpfe, Ausflüge, Zeltlager und Freizeiten.
  - b. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Freunde des Vereins durch einzelne Veröffentlichungen.
  - c. Er unterhält enge Verbindungen mit der Zentralleitung der ukrainischen Pfadfinderbünde (HPB), mit den ukrainischen Pfadfinderorganisationen in anderen Staaten, mit anderen Pfadfinderorganisationen, internationalen Jugendorganisationen und anderen die Jugendarbeit berührenden Institutionen.
- 5)
- a. Der Verein fördert unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist besonders förderungswürdig, überparteilich und überkonfessionell.
  - b. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an „PLAST- Nationale Pfadfinderorganisation der Ukraine“ sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland zweckgebunden für die Förderung von Jugendhilfe und –erziehung und für die Förderung von mildtätigen Zwecken weiter.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für die in § 2 Abs. 2+5 genannten Tätigkeiten und Zwecke zu verwenden.
- 7)
- a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - b. Die Verwaltung und Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- c. (c) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§ 3 Nr. 26 a EStG** ausgeübt werden.
- d. (d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- e. (e) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie Ehrenamtspauschalen zu gewähren. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

### §3

#### Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:

Natürliche Personen

Juristische Personen

- 1) Der Beitritt als „Mitglied“ des Vereins steht allen natürlichen Personen offen, die zur ideellen oder/und materiellen Förderung des Vereins bereit sind. Er setzt jedoch voraus, dass die Person sich als Ukrainer identifiziert und sich zu den Zielen des Pfadfindertums bekennt. Für Minderjährige muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Dieser muss auch seine Zustimmung zur Teilnahme an den Vereinsaktivitäten erteilen.

Die gesetzlichen Vertreter erklären mit ihrer Zustimmung zugleich, dass sie für die Mitgliedsbeiträge der/s Minderjährigen persönlich und gesamtschuldnerisch haften.

- 2) Der Beitritt als "Freund des Pfadfinderbundes" setzt voraus, dass dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen des Pfadfindertums bekennt sowie bereit ist, den Verein ideell und materiell zu fördern.
- 3) Mitglieder von Untergliederungen, die natürliche Personen sind, sind mittelbare Mitglieder vom Verein "PLAST Ukrainischer Pfadfinderbund in Deutschland e. V.". Der Erwerb der Mitgliedschaft in den Untergliederungen wird in der Satzung der Untergliederung geregelt.
- 4) Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- 5) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Freunden im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 befindet der Vorstand. Das Beitrittsgesuch muss schriftlich erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Beitrittsgesuches die Gründe hierfür bekanntzugeben.

## §4

### Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins zum Jahresende.
- 2) Mitglieder und Freunde können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies setzt die Nichteinhaltung des Pfadfinderversprechens, die Betätigung gegen den Verein, die Schädigung von Vereinsinteressen, die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Pflichten oder eine das Ansehen des Vereins schädigende Haltung voraus. Jede in § 4 Abs.2 Satz 2 genannte Verfehlung kann für sich allein ein Grund zum Ausschluss sein.
- 3) Mitgliedern und Freunden wird die Mitgliedschaft entzogen, wenn sie ihrer Beitragsverpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.
- 4) Über den Ausschluss sowie den Entzug der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 und 3) entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden. Für den Ausschluss sowie den Entzug der Mitgliedschaft genügt die einfache Mehrheit im Vorstand.
- 5) Dem Ausgeschlossenen steht ein Berufungsrecht zur Kontrollkommission innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über den Ausschluss zu. Die Berufung zur Entscheidung der Kontrollkommission ist nicht zulässig.

## §5

### Rechte der Mitglieder und der Freunde des Pfadfinderbundes

- 1) Mitglieder haben das Recht,
  - a. an der Mitgliederversammlung mit aktivem (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und passivem (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) Wahlrecht teilzunehmen
  - b. über die Angelegenheiten zu entscheiden, die Bestandteil der Mitgliederversammlung sind (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr).
- 2) Freunde haben das Recht,
  - a. an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen
  - b. in der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen.
- 3) Mitglieder haben ferner das Recht, die Uniform sowie das Abzeichen der ukrainischen Pfadfinder zu tragen.

## §6

### Abzeichen des Vereins

Das Abzeichen des Vereins ist eine Pfadfinderlilie, verflochten mit dem ukrainischen Wappen, dem Dreizack.

## §7

### Beitrag

Die Mitglieder sowie die Freunde des Pfadfinderbundes sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres fällig.

## §8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Kontrollkommission
- 3) die Mitgliederversammlung

## §9

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Schatzmeister,
  - e. mindestens 4 Beisitzern
- 2) Jede Untergliederung des Vereins hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- 3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- 4) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung. Er beschließt ferner Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### §10

##### Die Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Sie hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen und zu begründen.
- 2) Gem. § 4 Abs. 5 steht ihr ferner das Recht zu, über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder Freundes zu befinden.

#### §11

##### Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal innerhalb eines Zeitraumes von 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Sie ist zu berufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein.
- 3) Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und führt die Wahl der Versammlungsleitung durch, die aus dem Versammlungsleiter, seinem Stellvertreter und 2 Protokollführern besteht.

- 4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kontrollkommission
  - b. Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vorstandes.
  - c. Festsetzung des Jahresbeitrags für die Mitglieder und Freunde des Vereins.
  - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
  - e. Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission sowie deren Abberufung.
  - f. Änderung der Satzung.
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in § 11 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) erfordern jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in § 11 Abs. 4 Buchstaben f) und g) bedürfen jeweils der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung verlangt haben.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §12

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwaiges Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen Erziehung von Jugendlichen zu verwenden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt deren Vermögen an "PLAST Ukrainer Pfadfinderbund in Deutschland e.V." unter der Auflage, dieses der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.